



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 21.09.2004

Nr. 36

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld – vom 18.10. – 30.10.2004 ... 226

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.09.2004 – „Wipperfest“ in Leinefelde-Worbis OT Worbis ... 227

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld – vom 18.10. – 30.10.2004

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 4, 5 und 7 Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 (GVBl. 11, S. 232), zuletzt geändert am 09.03.1999 (GVBl. 7, S. 240), legt der Landkreis Eichsfeld für sein Territorium fest, dass in der Zeit vom

18.10. - 30.10.2004

trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt

verbrannt werden darf.

Nachstehende Bedingungen sind dabei zu beachten:

- Es darf nur trockener und unbelasteter Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.
- Es bleibt auch während der hier festgelegten Zeiten nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege ThürNatG i.d.F.d.B. vom 29.04.1999 (GVBl. 10 S. 298), zuletzt geändert am 15.07.2003 (GVBl. 11 S. 393), verboten, die Pflanzendecke von Feld- und Weg- und Wiesenrainen u.ä. abzubrennen.
- Trockener Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, darf verbrannt werden, wenn dadurch keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
 - . 1.500 m zu Flugplätzen
 - . 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - . 100 m zu Waldflächen unter Beachtung der Waldbrandwarnstufen
 - . 50 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - . 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
 - . 5 m zur Grundstücksgrenze
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Eine Nachkontrolle ist erforderlich.
- Die Benutzung von anderen Stoffen zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers als den o. g. ist verboten. Insbesondere dürfen keine häuslichen Abfälle, Reifen Mineralölprodukte oder behandelte Hölzer verbrannt werden. Auch dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in Flamme und Glut gegossen werden.
- Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt ist spätestens zwei Werktage vorher bei der örtlich zuständigen Verwaltungsgemeinschaft/Ordnungsamt oder der Stadt telefonisch anzuzeigen. Angaben über den Ort und die Zeit des Abbrennens sind erforderlich.

Zu widerhandlungen gegen o.g. Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.08.2004

Der Landrat

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.09.2004 – „Wipperfest“ in Leinefelde-Worbis OT Worbis

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22), und aufgrund der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.10.1998 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2001 (GVBl. S. 49), in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Ladenschlussgesetzes vom 22.09.1998 (ThürStAnz. S. 1817), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des „Wipperfestes“ in 37339 Leinefelde-Worbis, OT Worbis, dürfen im **Ortsteil Worbis** der Stadt **Leinefelde-Worbis alle Verkaufsstellen im gesamten Ortsteil am Sonntag den 26.09.2004 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** offen gehalten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 36 vom 21.09.2004 in Kraft und am 27.09.2004 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 20. September 2004

Der Landrat